

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „MOF 3 - Bönen - Modernisierung Verkehrsstation“, Bahn-km 197,300 bis 197,600 der Strecke 2932 Unna - Hamm in der Gemeinde Bönen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 03.09.2026, Az. 641pa/058-2025#073 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Baumanagement Regionalbereich West.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 06.10.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 20.10.2026** ausgelegt. Die Auslegung erfolgt gemäß § 27b Abs.1 Satz 1 VwVfG durch Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID V-E101113.

Auf Verlangen eines Betroffenen wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „MOF 3 - Bönen - Modernisierung Verkehrsstation“ in der Gemeinde Bönen, im Landkreis Unna , Bahn-km 197,300 bis 197,600 der Strecke 2932 Unna - Hamm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau Außenbahnsteig (Bahnsteig 1) einschließlich Rückbau des bestehenden Außenbahnsteigs
Baulänge: 190 m, Höhe: 76 cm ü. SO, Breite: 3,00 m

- Neubau Mittelbahnsteig (Bahnsteig 2) einschließlich Rückbau des bestehenden Mittelbahnsteigs
Baulänge: 190 m, Höhe: 76 cm ü. SO, Breite: abhängig von Gleisgeometrie (zwischen 4,45 m und 6,00 m)
- Neubau Rampenanlage Personenunterführung zu Bahnsteig 1,
Länge: ca. 92 m, lichte Breite: 2,40 m, Befestigung: Betonsteinpflaster
- Neubau Radweg von Bahnhofstraße zur Personenunterführung,
Länge: ca. 75 m, lichte Breite: min. 2,50 m, Höhendifferenz: ca. 4,20 m
nördlicher Anschluss an Rampenanlage durch Treppe und Zuwegung
- Neubau Treppenanlage Personenunterführung / Bahnhofsvorplatz, lichte
Breite: 3,00 m, Steigung: 16 / 31 cm, 2 Zwischenpodeste, Stufenanzahl: 25
- Neubau Treppenanlage Parkplatz zu Bahnsteig 1,
lichte Breite: 1,80 m, Steigung: 16 / 31 cm ; Anzahl der Stufen: 4
- Neubau Zuwegung zu Bahnsteig von Bahnhofstraße,
Breite: 2,40 m, Neigung: max. 10 m mit 6 %, 25 m mit max. 2 %
- Neubau der Personenunterführung einschließlich Rückbau der bestehenden
Personenunterführung
Länge: ca. 21 m, lichte Weite: 5,50 m, lichte Höhe: 2,50 m, optische
Unterteilung zwischen Geh- und Radweg, Öffnung PU Decke im Bereich
Aufzug
- Neubau Treppenanlage Personenunterführung / Bahnsteig 2 einschließlich
Rückbau vorhandener Treppenanlage,
lichte Breite: 2,125 m, Steigung: 16 / 31 cm, Stufenanzahl: 31, inkl.
Treppeneinhausung Typ 3
- Neubau Aufzug Personenunterführung / Bahnsteig 2,
- Rückbau Bahnsteigdach Bahnsteig 1
- Rückbau Bahnsteigdach Bahnsteig 2
- Neubau Überdachung Treppen- und Rampenanlage Bahnhofsvorplatz,
Maße: 12 m x 19 m
- Bauzeitliche Sicherung und Nutzung des Gleises für die Änderung der
Verkehrsstation im Hochleistungskorridor

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „MOF 3 - Bönen - Modernisierung Verkehrsstation“ hat den Umbau der Verkehrsstation Bönen zu einem modernen und barrierefreien Personenbahnhof zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 197,300 bis 197,600 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Sieben Grundstücke werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Ein dauerhafter Grunderwerb ist für zwei Grundstücksflächen erforderlich. Die Aufnahme der benötigten Flächen in den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis dient der Schaffung der Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Bereitstellung der Flächen für die geplanten Baumaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5

Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, 24.09.2026